

99073001022000, 99073001022000

Kirchenaustritt

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968218/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001022000, 99073001022000
Leistungsbezeichnung I	Kirchenaustritt
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	christlich, Konfession, Kirche Austritt, Kirchenaustritt, katholisch, Kirche austreten, evangelisch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kirche (073)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.06.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiStG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiAustrG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebV+SH+Inhalts%C3%BCbersicht&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiStG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiAustrG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebV+SH+Inhalts%C3%BCbersicht&psml=bsshoprod.psml&max=true
Teaser	Der Kirchenaustritt muss vor dem Standesamt erklärt werden.
Volltext	Ein Kirchenaustritt muss in Schleswig-Holstein beim Standesamt erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass beziehungsweise ausländischen Ausweis mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist,
Voraussetzungen	Den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht (Eltern, gegebenenfalls ein Elternteil), den Kirchenaustritt erklären. Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden. Die Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesamt abgegeben werden.
Kosten	Die Gebühr für den Kirchenaustritt beträgt 20,00 Euro

Modul	Sachverhalt
	gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Kirchenaustritt wird am Tag der Erklärung wirksam.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Mit der Beurkundung des Austritts nimmt das zuständige Finanzamt auf Antrag die Änderung der Angabe für den Kirchensteuerabzug als Lohnsteuermerkmal (elektronische Lohnsteuerkarte) vor. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/finanzaemter/finanzaemter.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/finanzaemter/finanzaemter.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ihren Austritt aus der Kirche/Religionsgemeinschaft müssen Sie gegenüber Ihrem zuständigen Standesamt erklären.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Leaving the church, Kirchenaustritt